


KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS NORDWEST-MECKLENBURG

KREIS STORMARN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG



- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erläuterungen siehe Kapitel 10 -
- Naturschutzgebiet (§ 16 Landesnaturschutzgesetz)
 - Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt zur Teerhofinsel siehe Hinweis unten
 - Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 21 Landesnaturschutzgesetz)
 - Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil
 - Landschaftsschutzgebiet (§ 18 Landesnaturschutzgesetz)
 - Geplantes Landschaftsschutzgebiet
 - Die Abgrenzungen der geplanten LSGs sind vorläufig und werden im eigenständigen Schutzverfahren anhand der dann bekannten Abwägungsmerkmale festgelegt. Von den Rändern der dorflichen Ortlagen sollen die geplanten LSGs mindestens 50 m Abstand halten.
 - Naturdenkmal (§ 20 Landesnaturschutzgesetz), flächenhaft
 - Naturdenkmal (§ 20 Landesnaturschutzgesetz), punktuell (1.-. lfd. Nummer lt. Naturschutzbuch)
 - FFH-Vorgeschlagsgebiet nach Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Stand Mai 2007)
 - Vogelschutzgebiet nach Artikel 4 EG-Vogelschutzrichtlinie (Stand Mai 2007)
 - Hinweis: Der genaue Grenzverlauf der Europäischen Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete wird noch vom Land festgelegt!
 - Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar Konvention (Vorschlag)
 - Hinweis: Bei der Darstellung der gemeldeten FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) und dem vorgeschlagenen Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemäß Ramsar-Konvention handelt es ausschließlich um eine **nachrichtliche Übernahme** der vom Land Schleswig-Holstein an die EU gemeldeten bzw. zur Meldung an das Ramsar-Sekretariat vorgesehenen Gebiete.
 - Naturerlebnisraum (§ 19 Abs. 3-4 Landesnaturschutzgesetz)
 - Hinweis: Flächenhafte Überschneidungen verschiedener Schutzdarstellungen sind möglich!
Bei den gemeldeten FFH-Gebieten ist von Unsicherheiten der Grenzen auszugehen, da präzise Abgrenzungen der Gebiete noch nicht vorliegen und Grenzänderungen bei der Behandlung durch die EU-Kommission immer noch möglich sind!
 - Vorhaben in Umsetzung bzw. umgesetzt
 - Bodenabbau in Umsetzung bzw. umgesetzt
 - geplante bzw. absehbare Bebauung/Nutzungsänderung
 - Prüfgebiet für eine mögliche Bebauung unter dem Vorbehalt der Umweltverträglichkeit
 - Grenze geplantes Wasserschutzgebiet nach Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II (Stand 2002)
 - Grenze des Stadtgebietes
- Die Umgrenzung des geplanten Teerhofskal ist noch nicht abschließend bestimmt und wird sich nach zukünftigen Bürgergeschäftsbeschlüssen richten.

Hansestadt LÜBECK

Bereich Naturschutz

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

- ENTWICKLUNG -

Übersicht zum Entwicklungsplan - Teil 2:

Schutzgebietskonzept

(Teil 1 s. Karte 18.1b+c; Schutzgebietskonzept in M=1:10.000 s. Karte 18.2c; Blatt 1-7)

Kartographische Aufbereitung und Darstellung (GIS): ARUM - Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung, Hannover

IFB - Ingenieurbüro für Bodenkunde und digitale Kartographie, Hannover

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH, Norderhof

Gutachterlicher Fachbeitrag

Landschaftsarchitekten Müller + Kahns, Eutin 2000

Bereich Naturschutz

Bearbeitung im Bereich Naturschutz

Dr. Ursula Kühn, Olaf Niehus

Plan-Nr.:	Datum	Name	Aufgestellt
18.2 b	31.01.2003	Mordhorst	Lübeck, den 4. März 2008
Maßstab	geändert	13.08.2007	Mordhorst
1:30.000	verändert	04.03.2008	Frank Lammer